

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 158

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 10. Juli 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Wilhelm Saenger in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Im Juni über 1 Million Tonnen versenkt.

Neuer russischer Angriff bei Stanislaw. — Fliegerbomben auf den chinesischen Kaiserpalast

Amtliche Bekanntmachungen.

Reichsgetreideordnung

für die Ernte 1917.

Vom 21. Juni 1917. (R. G. Bl. S. 507.)

(Fortsetzung.)

III Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidebestelle auf Grund der Ernteflächenherhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413 — Sammlung Nr. 590 —) und der Erntevorschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirks in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidebestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstverfolger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grünlandhersteller der Reichsgetreidebestelle weiterzugeben.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgeglichen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechts, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch zu nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirks Lageräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidebestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung liegt der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidebestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreide-

stelle oder zu Saatpöden nach den gemäß § 8 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1e Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs. 1c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidebestelle liefern.

§ 23. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 43 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückbehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1c) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidebestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidebestelle kann
a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,
von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungsfrist nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidebestelle für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstverfolger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1d) herabsetzen. Die Reichsgetreidebestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidebestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenannten Verfügungen darauf auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband

kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungsverpflichtigten unterbleibt.

§ 25. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidebestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidebestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlage u. Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26. Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidebestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidebestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27. Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28. Die Reichsgetreidebestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverband vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidebestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidebestelle dem Kommunalverband Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverband schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Gewerkschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren.

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotha.

(Nachdruck verboten.)

Kurt schwieg und sah leuchtenden Auges hinaus in den deutschen Wald und dachte an die Stelle des Trugbildes, das er heute so oft im dichten Hausen der Volksgenossen trotz, ja wegen seines bunten Rockes mitgeführt hatte:

„So lang' ein Tropfen Blut noch glüht,
Noch keine Faust den Degen zieht,
Und noch ein Arm die Büchse spannt,
Betriff kein Feind das deutsche Land!“

Sie hatte schon bei seinen ersten Worten ein tiefstes, ja dann sogar trauriges Gesicht gemacht. Da war es, jenes Wort, um dessen willen sie sich schämte, daß sie fast in die Erde gesunken war: Und nicht fürs Geld! Und sie? — O Gott, warum hatte sie das mit ihrem Papa erleben müssen! So war auch er nur ein feiger Heuchler, der allen Friedensgesellschaften angehörte, ihn selbst predigte, wo es nur ging; und nun, da es galt, seine Ideale in die Wirklichkeit umzusetzen, da warf er ein einziger Begriffs aller über den Haufen, alles Beten um Frieden war vergessen, nur um des schönen Mammons willen! Kur das Geld regierte für diese Menschen noch!

„Ach nein, pfui über solche Gefinnung!“
Da sie keine Antwort auf seine Worte gab, sah er sie an und gewahrte sofort den traurigen und auch verächtlichen Zug um ihren schönen Mund.

„Was ist Ihnen? Habe ich etwas gesagt, das Sie kränken könnte, liebe Miß Ethel?“

„Nein“, gab sie zur Antwort, und schüttelte traurig ihren Kopf. „Aber doch, aber nichtete sie sich straff auf, ihre Augen bekamen, als sie dem hübschen, begeisterten Offizier in die kleinen Hände, ihren alten herrlichen Blauschwarz, und noch einmal sagte sie: „Nein! Aber

ich finde diese Zuerst von euch Deutschen wundervoll, herrlich! Ueberstürzt ihr aber auch eure Kräfte nicht?“

Der Begeisterung ihrer Stimme bei den ersten Worten war dann aber eine gespannte Besorgnis in den letzten gefolgt, und sie schaute ihren Freund ein wenig ängstlich an; Kurt aber lachte so zuversichtlich und sicher, als er sagte:

„Gewiß nicht, liebe Miß Ethel, aber bitte, schauen Sie doch nur um sich! Ist das ein Volk, dem man widerstehen kann, das so kräftig und wie ein Mann gegen seine Reider und Feinde aufsteht, wie das deutsche, wo jedem der Todesmut aus den Augen leuchtet? Nein und dreimal nein, wir leiden nicht an Ueberhebung, auch nicht an Dünkel, aber wir kennen unsere Kraft und die unserer Feinde, aber auch deren — Schwächen!“

Sie nickte nur, um erst nach längerer Pause zu antworten:

„Ja, mein Freund, wenn ihr so, wie ich das deutsche Volk heute wieder gesehen haben, auf eure Feinde losgeht, dann begreife ich den lateinischen Namen, den man sich einer Eigenschaft beilegt: den furor teutonicus! Ja ja! Bedenken, die euch unter die Füße kommen! Ihr werdet lachend und singend in den Tod gehen!“

„Wie unfere Ahnen! Ja — Run und Sie,“ lenkte er nun ein, „was werden Sie nun tun? Bald wird wohl auch der Schiffsverkehr von den deutschen Häfen nach Ihrem Heimatlande eingestellt werden, und dann wird es schwer halten, nach Amerika zurückzukommen.“

„Ich werde überhaupt nur noch einmal in meinem Leben da hinüberfahren, wo ich geboren bin, ich habe seit einigen Tagen weder ein Heimatland, noch einen Vater!“

Kurt starrte sie für einen Augenblick sprachlos an, um dann zu fragen:

„Wie — was ist denn vorgefallen?“
„Dieser Freund, fragen Sie mich nicht! Sie — werden es selbst schon sehen, wenn — der Krieg erst da ist und — die Granaten fliegen! — Doch zu mir! Ich werde hier bleiben und Kriegsberichterhalterin werden. Der Dreck reizt mich. Zum Krankenpflegen habe ich

A conto meiner Prinzenerziehung nur schlecht, und für Pfuscharbeit bin ich nie zu haben gewesen.“

„Wie — Kriegs — — —“

„Ja, wundern Sie das?“ unterbrach sie ihn schnell. „Sie mußte über sein vollkommen überraschendes Gesicht nun doch lachen, er aber konnte ihren Entschluß doch nicht so schnell lassen, wie es ihr lieb gewesen wäre. Immer noch schüttelte er halb verständnislos seinen blonden Kopf, nahm jetzt sogar seine Mütze davon ab und strich sich durch die Haare. Endlich hatte er seine Verwunderung so weit niedergezwungen, daß er eine leidlich vernünftige Antwort geben konnte, und so sagte er:

„Ah, na ja, Miß Ethel, das ist ja ein ganz außerordentlicher Gedanke, der auch nur Ihrem reizenden Köpfchen entspringen konnte, aber ob das alles auch so schnell geht, wie man es wünscht, ist eine andere Frage. Immerhin bewundere ich Ihren Schneid, so vom Sessel einer Dollarprinzessin in den Straßengraben eines Weltkrieges zu klettern! Ei ja. Je mehr ich mich nun hinlenke, um so mehr leuchtet mir die Sache ein. Aber so ganz leicht wird es nicht gehen!“

„Das weiß ich, aber Miß Ethel Wilcox hat noch jedes Hindernis genommen, um das sie herankam.“

„Glaube ich! Und doch will ich mich mit der Ausführung des Gedankens noch nicht recht vertraut machen.“ Bei diesen Worten nun war er ihr ein wenig näher gerückt und ergriff ihre linke, im Schoß liegende Hand; sie schien sie ihm gern, ja sogar willig zu überlassen, und so fuhr er dann fort: „Wissen Sie denn auch, welchen schweren Gefahren Sie sich bei dem Berufe aussetzen und welche Entbehrungen Ihrer harren! Liebe Ethel, bitte tun Sie mir die Liebe und legen Sie sich allemal nicht an! Ja, wollen Sie mir das versprechen?“

„Aber warum soll ich denn nicht? Ihr Gesicht ist ja ganz verzerrt, und Sie blicken so trübsinnig drein, als geschähe Ihnen ein großes Leid! Wollen Sie sich dann um — mich?“

„Ethel, gelobt ist!“ rief er kurz darauf.
(Fortsetzung folgt.)

Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär, ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverband vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 43 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29. Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichsanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 31. Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 33 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatgutes ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichsanzler.

§ 32. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können

die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzuliefern.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückgehalten werden dürfen. In Fällen dringenden Bedarfs kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten erlegt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 33. Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 28.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirks an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedarfs nach ihren Geschäftsbedingungen:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;
- d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 36. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgelesen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39. Die Gemeinde hat, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung darauf auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

(Fortsetzung folgt.)

Warnung.

Bei der jetzigen Witterungslage droht ein Uebergreifen der *Peronospora* auf die Trauben. Es ist daher den Winzern dringend anzuraten, sofort durch gründliche Beprißung der Trauben mit 2prozentiger Kupferfällbrühe gegen die Pilzkrankheit anzukämpfen. Damit die Krankheit die übrigen Stadteile nicht also zu sehr schädigt, lege man auch darauf, die Unterseite der Blätter beim Beprißgen gründlich mitzutreffen.

Das Beprißgen der Trauben mit Nikotin gegen den Säuerwurm wird erst mit dem 15. bis 20. Juli in Angriff zu nehmen sein bei günstigen Witterungsverhältnissen.

Die Herren Bürgermeister der Weinbaureisenden Gemeinden eruche ich vorstehendes wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen um die Winzer zur Vornahme der Bekämpfungsmittel anzuhalten.

St. Goarshausen, den 9. Juli 1917.

Der königliche Landrat.

P. v. G. Weimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WBA. (Antik.) Großes Hauptquartier, 9. Juli, vormittags:

Weniger Kriegsschauplatz.

Bei Regen und Sturm blieb in fast allen Frontabschnitten das Feuer bis zum Abend gering; es lebte dann mehr auf. Nachts kam es an verschiedenen Stellen zu für uns erfolgreichen Grundschießen.

vorhin ausgesprochenen Gedanken doch noch ernst ist, dann gehen Sie morgen einmal zu Papa, der wird Ihnen die Wege weisen und zeigen, soweit es angeht. Ich fürchte nur, unser Generalstab wird dafür kein Verständnis haben, da man eben in Herresachen bei uns keine Frauen duldet. Immerhin: Versuchen Sie es!"

"Ich danke Ihnen, liebster Kurt", sagte sie. "So, und da sind wir ja gleich an meinem Hotel — So, und nun warten Sie, bitte, hier im Beschluszimmer einen Augenblick!"

Nach wenigen Minuten war sie wieder da, händigte ihm das Bild aus und fragte: "Wann geht Ihr Zug?"

"Morgen früh punkt acht Uhr ab Potsdamer Bahnhof!"

"Ich bin da! Auf Wiedersehen!"

Ein Handkuss, und er schritt, teils hochbeglückt und doch wieder Trauer im Herzen, sich von dem herrlichen Mädchen trennen zu müssen, davon.

Am anderen Tage reiste Kurt ab. Alle waren sehr zeitig, fast eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, am Bahnhof, nur Wils Ethel nicht. Der Schallner rief bereits, da es nur noch fünf Minuten bis zum Abgang des Zuges war, "Einfleigen!", da erschien sie und reichte ihm nur herzlich die Hand.

"Gott mit Ihnen, lieber Kurt! Ich denke immer an Sie."

Er gab keine Antwort, drückte nur fest und innig ihre Hand, dafür aber glänzte seine Augen: "Ich liebe dich!"

Nach ein Aug getaucht mit Vater, Mutter und Schwester, dem Alten hatte er zugerufen: "Papa, nach dem Kriege komme ich hier!", dann sprang er in den Zug, und fort donneten die Räder und trugen auch ihn auf ebenem Wege einer ehernen Zeit entgegen.

Nach ihm rückwärts schauen, sondern stets den Blick nach vorwärts richten", meinte der Oberst: "noch leben wir im ungewissen, was kommt, und das ist wenig angenehm. Hoffentlich fällt bald der Entscheid!"

(Fortsetzung folgt.)

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotta.

431

(Kontinuation des ersten Teils)

Da schaute sie ihn gar lieb und herzlich an und sagte darauf in ihrer lebhaften Weise:

"Mein lieber Herr Kurt, um mich brauchen Sie keine Angst zu haben, ich werde schon leiblich durchkommen! Wissen Sie, ich bin echtes amerikanisches Girl, wenn's auch eine Dollarsprinzessin war, ich sag's noch immer durch! Aber nun wollen wir auch mal von Ihnen — mein lieber, lieber Freund, reden! — Ja, mein Gott, ich sehe fast bestürzt hinzu, als sie sich der Gefahren bewußt wurde, denen er entgegenging. "Sie sind ja viel schlimmer daran! Ihnen droht der Tod auf jedem Schritt und Tritt, den Sie da draußen im Felde machen werden! O, was bin ich für ein schlechtes Geschöpf, an all das erst jetzt zu denken! Ach Gott, so ein Krieg scheint doch furchtbar zu sein!"

"Bangen Sie sich denn ein wenig um mich?"

"Ja", gab sie ihm ohne jede Ziererei zur Antwort.

Er schaute ihr treu und lieb in die auf ihn gerichteten Augen und sagte einfach:

"Wils Ethel, wir Soldaten sind immer etwas abergläubisch, geben Sie mir einen Talisman mit auf meinen Weg!"

"Wenn es Sie freut und im Sinne unserer Freundschaft bernimmt, tue ich es gern. Aber was soll ich Ihnen da geben?"

Er begann sich nur einen Augenblick, dann sagte er, wenn auch nicht gerade hässlich, so aber doch freudig bewegt: "Ihr Bild mit ein paar Worten des Bedenkens, Ethel", legte er dann weich und fast ärtlich hinzu. "Nehre ich aus dem nun wohl beginnenden Kriege zurück, darf ich es dann gegen das Original austauschen?" Er ließ sie aber zunächst nicht zu einer Antwort kommen, sondern sagte hinzu: "Sollte ich aber für mein Vaterland vor dem Feinde fallen, dann soll man es mir, auf

meinem Herzen ruhend, in mein schlichtes Soldatengrab mitgeben!"

Nur ein leise gehauchtes, fast zitterndes "Ja" entrang sich ihrem Munde, während er ihr heiß und innig die überlassene Hand küßte.

Lange sprachen beide kein Wort miteinander, denn ihre Gedanken hatten sich zu sehr in ihrer beider Zukunft verliert.

Er fand es richtiger, vor sich einem furchtbaren Vorkriegsleben ein Menschenherz durch Versprechungen nicht an das andere zu setzen, denn man leide vielleicht durch den unerwartlichen Tod des Soldaten auseinandergerissen, doch in dem Bewußtsein fort, dem anderen eine solche Treue übers Grab hinaus zu halten. Es gab ja immer solche Menschen, die dies zu tun vermögen, und sie sind zu beneiden, aber ob für eine in ganz anderem Sinne erzeugte Amerikanerin das paßte, konnte Kurt nicht beurteilen, und da er sie liebte und doch gerade in diesem Falle sie und sich erst eingehend auf Herz und Nieren prüfen wollte, so betrachtete er den Krieg deshalb geradezu als eine willkommene Zeit, in der beide auseinanderkommen. Lieben sie einander dann noch, dann war diese Liebe eine echte und gute, und er konnte getrost als Deutscher eine bisher aufs äußerste verdächtige Dollarsprinzessin heimführen. Dann hatte sie das Herz, das ein so feinst gearteter Edelmann, wie Kurt es war, brauchte.

Kriegsgrauung! — Nein, das paßte für so furchtbar Verliebte, die wenigstens noch für eine kurze Spanne Zeit ein junges Abglück genießen wollen, denn wer wußte, ob sie nicht das herbe Geschick traf, sich nie im Leben wiederzusehen und im Leben angehört zu haben! Warum nicht? Und dann für die vielen Laufenden, die auch einer wirtschaftlichen Unsicherheit entgegengingen und dann wenigstens für sich und die Ährigen ein kleines dauerndes Einkommen hatten.

Während der Wagen bereits wieder auf dem spiegelglatten Asphaltplaster des Kurfürstendamms dahinschob, nahm Kurt ihre Idee, als Verlobungsfeier auf den Kriegsschauplatz zu gehen, wieder auf.

"Nun, liebe Ethel, wenn es Ihnen mit Ihrem

Bei der Heeresgruppe deutscher Kronprinz wurde ein Angriff zur Verbesserung unserer Stellung am Chemin des dames mit vollem Erfolg durchgeführt. Nach einem Feuerüberfall von Minen- und Granatwerfern auf die Sturmziele, brach die Infanterie, unterstützt durch das Mägelfeuer der Artillerie zum Angriff vor. Die aus Niederachsen, Thüringern, Rheinländern und Westfalen bestehenden Sturmtruppen nahmen in kraftvollem Stoß die französischen Gräben südlich von Fargny und Flain in dreieinhalb Kilometer Breite und hielten die gewonnenen Linien gegen fünf feindliche Angriffe. Zur Ablenkung des Gegners waren vorher an der Straße Laon—Soissons Sturmabteilungen hessenschauscher und westfälischer Bataillone in die französischen Gräben vorgedrungen sie leiteten nach Erfüllung ihres Auftrages mit einer großen Zahl Gefangener befehlsgemäß in die eigenen Linien zurück. Der überall heftigen Widerstand leistende Feind erlitt hohe blutige Verluste, die sich bei ergebnislosen Gegenangriffen auch während der Nacht noch steigerten. Es sind 30 Offiziere und über 800 Mann als Gefangene eingebracht worden; die Beute an Kriegsgerät ist sehr erheblich.

Auf dem Westufer der Maas haben die Franzosen aus den Kämpfen der Nacht zum 8. Juli einige kleine Grabenklüfte in der Hand behalten. Die vor Tagesgrauen nordöstlich von Celles einsetzenden Vorstöße sind zurückgewiesen worden.

Oesterlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalobersten von Böhm-Ermolli. Während zwischen Strpa und Blota Pipa nur lebhafteste Artillerietätigkeit herrschte, und uns einige VorstößeGefangene einbrachten, kam es bei Stanislaw zu neuen Kämpfen. Durch starke russische Angriffe wurden die dort stehenden Truppen zwischen Siczow und Gogowoz (12 Kilometer) gegen die Woldhosen des Gzarinas zurückgedrängt. Durch das Eingreifen deutscher Reserven kam der Stoß zum Stehen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den Karpathen hielt die rege Tätigkeit der russischen Batterien an. Certeiliche Angriffe der Russen sind an mehreren Stellen gescheitert.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen und an der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 9. Juli. (Antlich.) Im Westen nichts Neues.

Im Osten haben die Russen an der Straße Kalosz-Stanislaw von neuem angegriffen. Ihre Kräfte wurden durch Gegenstoß zum Stehen gebracht.

Nördlich des Dniepr keine besonderen Ereignisse.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

Wien, 9. Juli. (Antlich.) wird verlautbart:

Oesterlicher Kriegsschauplatz

In den Karpathen u. an der oberen Bystriza-Solotwinka führten die Russen mit starken Aufklärungsabteilungen vor. — Nordöstlich von Stanislaw mußte gestern nach zweitägigem, erbittertem Ringen die erste Stellung unserer Verteidigungsanlage dem Feinde überlassen werden.

Eine Erweiterung des russischen Geländegewinnes wurde durch das Eingreifen von Reserven verhindert.

Nördlich des Dniepr, namentlich auf galizischem Boden, starke Artillerietätigkeit.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Bei Bobice wurde ein italienischer Vorstoß abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boosterfolge.

Berlin, 9. Juli. (Antlich.) Durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 25 000 Bruttoregistertonnen vernichtet. Unter den versenkten Schiffen befanden sich sechs Dampfer, die in Geleitzügen fuhren, vier von ihnen wurden aus ein und demselben Geleitzug herausgeschossen; ferner wurden die englischen Segler „Gauntly“ und „Lizzie“ versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Hindenburg von Berlin wieder abgereist.

Berlin, 8. Juli. (Antlich.) Generalfeldmarschall v. Hindenburg und der Erste Generalquartiermeister, General d. J. Ludendorff, sind nach Erledigung ihres militärischen Vortrages beim Kaiser am Samstag Abend ins Große Hauptquartier zurückgekehrt.

Eine Parlamentarisierung der Regierung.

Berlin, 10. Juli. Gestern am späten Nachmittag versammelte sich beim Kaiser in Potsdam ein Kronrat, der bis in die späte Abendstunde dauerte. Im Reichstag wurde erzählt, daß der Reichskanzler in Kenntnis der Stimmung und Absichten der Parteien seinerseits den Augenblick für gekommen halte, sich selbst an die Spitze der Aktion zu stellen. Es sollen 5 preussische Minister und 3 Staatssekretäre im Reich den Platz räumen. Der Kanzler wird, so erzählt man, diese Plätze Vertrauensmännern der vier ausschlaggebenden Parteien, dem Zentrum, der fortschrittlichen Volkspartei, den Nationalliberalen und den Sozialdemokraten anbieten und auf diese Weise die Führung einer parlamentarischen Regierung selbst übernehmen. Es wird im Zusammenhang mit der Berufung von Parlamentariern an die Regierung erzählt, das Reichsamt des Innern solle geteilt werden. Mit der Leitung des Reichsarbeitsamts soll dann ein sozialdemokratischer Gewerkschaftsführer betraut werden. Im Reichstagshauptsaal erwartet man heute die Entscheidung. Eine Parlamentarisierung unseres Regierungssystems dürfte kommen. Nimmt der Reichskanzler

sie selbst vor, so kann er sich sofort auf eine sehr klutliche Mehrheit im Reichstage stützen.

Berlin, 10. Juli. In den Wandelgängen des Reichstags erzählte man bereits lange vor Beendigung der Kronratssitzung, daß drei Staatssekretäre und 5 preussische Minister dem Kaiser ihr Portefeuille zur Verfügung gestellt hätten. Es heißt, daß die Staatssekretäre Dr. Helfferich, Zimmermann und Solz, sowie die preussischen Minister des Innern v. Volckel, der Handelsminister Sydow, der Justizminister Bessler, der Eisenbahnminister und Vizepräsident des Staatsministeriums v. Breitenbach und Kultusminister von Trott zu Solz bereits um ihre Entlassung gebeten hätten. Eine andere Version geht dahin, daß nicht Herr v. Volckel, sondern der Landwirtschaftsminister v. Schorlemer demissioniert habe.

Berlin, 9. Juli. Wie in Abgeordnetentreffen verlautet, läßt sich, was der Reichskanzler heute sagte, dahin zusammenfassen, daß wir mit aller Energie den Kampf fortsetzen müssen. Die Schwierigkeiten in unserer Lage sollen nicht verleugnet werden, aber man soll doch nicht vergessen, daß auch unsere Gegner eine große Zahl von Schwierigkeiten zu bekämpfen haben und es besteht die Frage, bei wem die Last an Gewicht und Zahl sich stärker erweist. Wenn wir uns mit der erforderlichen Energie ausrüsten, sei es zweifellos, daß wir den Sieg erreichen werden, den wir erreichen wollen. Nach der zweiten Rede des Reichskanzlers sprach Abg. Ehrenbach (Ztr.), der sich im Sinne Erzbergers und zwar mit noch größerer Schärfe ausdrückte. Um 2 Uhr wurden die Verhandlungen geschlossen, um morgen, um 9 Uhr früh wieder aufgenommen zu werden.

Englischer Torpedojäger torpediert.

Amsterdam, 9. Juli. Reuter meldet aus London: Die Admiralität teilt mit, daß ein englischer Torpedojäger von einem feindlichen U-Boot in der Nordsee torpediert wurde. Das Fahrzeug ist gesunken. Ein Offizier und sieben Mann kamen ums Leben.

Englische Friedensbedingung: „deutsche Arbeitsklaven.“

Berlin, 8. Juli. Der Premierminister von Neu-Schweden W. A. Holmann erklärte laut Daily Telegraph: Deutschland werde unter keinen Umständen in der Lage sein, nach dem Kriege eine Kriegsschuldigung zu zahlen. Er schlage daher als eine der den Deutschen aufzuerlegenden Friedensbedingungen vor, die deutschen Kriegsgefangenen auch nach Friedensschluß zurückzubehalten und sie zu den Lohnsätzen der britischen Gewerkschaften zur Arbeit zu zwingen, anstatt sie nach Deutschland zurückkehren zu lassen, wo sie der deutschen Industrie wieder ausbilden würden. Deutschland sei bereits bankrott, daher sei die einzige Leistung, die man von ihm erzielen könne, die Arbeitskraft der in britische Hände gefallenen Kriegsgefangenen.

Kriegsgriff auf den chinesischen Kaiserpalast.

Peking, 9. Juli. Meldung des Reuter-Büros: Am Morgen warf ein Flugzeug Bomben auf den Kaiserpalast. Chanhnen überreichte dem Kaiser sein Rücktrittsgebuch. Letzterer erließ ein Edikt mit der Bekanntgabe seiner Abdankung. Die Republikaner besetzten die strategisch wichtigen Stellen in den Außenbezirken der Stadt. Eine friedliche Beilegung ist wahrscheinlich.

Uns Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 10. Juli.

1) Militärisches. Herr Rechtsanwalt Sturm, z. Zt. Oberleutnant im Ersatz-Landwehr-Infanterie-Regiment 80, wurde zum Hauptmann der Landwehr I ernannt.

2) Hinweis. Am 10. Juli ist eine Bekanntmachung (Nr. W. III. 700/5. 17. R. R. A.), betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie Papiergarne und -bindfäden erschienen, durch die die bisher für die bezeichneten Gegenstände in Kraft gewesenen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. A. abgeändert werden. Die neue Höchstpreisbekanntmachung enthält wesentliche Änderungen gegenüber der bisher in Geltung gewesenen, die sich nicht nur auf die Höhe der Preise beziehen. Insbesondere sind die Höchstpreise abgestuft, je nachdem die Veräußerung durch den Hersteller oder durch einen Händler erfolgt. Die Bekanntmachung enthält außer 2 Preistafeln eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizeibehörden einzusehen.

3) Wieder einer! In Coblenz wurde der Obsthändler L. zu 100 M Strafe verurteilt, weil er Tafeläpfel verlor und zwar zu 1,20 M das Pfund statt zu dem Höchstpreis von 80 Pf.

Niederlahnstein, den 10. Juli.

1) Wohltätigkeitskonzert. Es wäre den Troisdorfer Sängern, die tagaus, tagein in der Munitionsfabrik arbeiten, schöneres Wetter zu gönnen gewesen zu dem Ausflug, den sie am Sonntag nach Niederlahnstein machten. Ihre Rehlen hatten unter der Ungunst des Wetters nicht zu leiden. Wie die Nachtigallen schmetterten sie ihre Vlieder in den herrlichen Saal, der sich rasch gefüllt hatte, um den vom Sängerfest vor drei Jahren noch rühmlich bekannten Sängern ein ausnahmefreudiges Ohr und herzlich strahlende Augen zu leihen. Die Stimmen sind in den Dämpfen der giftigen Gase nicht verflümmert und daß es auch die rheinischen Herzen nicht waren, bewies ihr heiterer und schlagfertiger Gedankenaustausch. Freilich haben sie auch in ihrem Dirigenten einen Meister, der sie kluglich führt und aus den vortrefflichen Stimmen etwas zu holen weiß. Unwillkürlich klopften alle Herzen im Rhythmus der Darbietungen mit. Ohne Wiederholung und Zugabe konnten die Sänger ihre Sänge nicht schließen. Für Abwechslung sorgten die Einlagen des Herrn Konzertängers Königsfeld und unseres einheimischen Violinisten Franke, der ganz besonders gut abschnitt. Um die Begleitung machte sich Fraulein Müller verdient. Für die treu deutsche Stimmung die-

ser Arbeiterherzen spricht es, daß sie die ganzen Einnahmen des Abends, — etwas über 200 M — der Niederlahnsteiner Kriegsfürsorge überwiesen. Gleichzeitig glaubt der Verien die Gelegenheit benützen zu müssen, dem Bürgermeister eine ihm bei Gelegenheit des Gefangenenfreis vor drei Jahren verliehene Ehrenurkunde feierlich zu überreichen. In humorvoller Rede und Gegenrede vollzog sich dieser Vorgang, den der Bürgermeister als Ausdruck des Dankes der Troisdorfer an die Niederlahnsteiner Bevölkerung für die gastfreie Aufnahme vor 3 Jahren bezeichnete. Dieser Tag hat die guten und herzlichen Beziehungen zwischen den rheinischen Sängern und der Niederlahnsteiner Bürgerschaft wieder gefestigt.

2) Ausgabe von Notgeld. Um dem sich auch weiterhin sehr unangenehm fühlbar machenden Mangel an Kleingeld abzuwehren gibt die Stadt Niederlahnstein Papiergutscheine zu 50 Pfennigen aus. Diese Scheine können jederzeit gegen Vorzeigung bei Stadtkasse zum Nennwert eingelöst werden. Erhältlich sind die Gutscheine bei der Stadtkasse während der Vormittagsstunden von 9—12 Uhr.

3) Reiser, 9. Juli. Die ersten Aprikosen. Das wech-selnde Wetter hat auf das Wachstum unserer Felder und Gärten den denkbar günstigsten Einfluß ausgeübt. So wurden heute hier die ersten reifen Aprikosen gepflückt. Die Ernte dieses Obstes ist dieses Jahr allerdings nicht allzu bedeutend ausgefallen.

Bekanntmachungen.

Die freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, wie in den Ausrüstungsbestimmungen vom 18 Juni 1917 Kreisblatt Nr. 144 bekannt gegeben, kann nunmehr auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 2, erfolgen.

Oberlahnstein, den 9. Juli 1917.

Der Magistrat.

Eine Leiter

ist als Fundsache abgegeben worden.

Oberlahnstein, den 10. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Neue Fleisch-, Fleischzuzug- und Brotharten

werden abgegeben für die Buchhaben

M—G am Mittwoch, den 11 Juli 1917,

M—R „ Donnerstag, „ 12. „ „

E—B „ Freitag, „ 13. „ „

von morgens 9—12 Uhr im Stadtordeordneten-Saale.

Niederlahnstein, den 7 Juli 1917.

Der Magistrat.

Die Stadt Niederlahnstein gibt zur Behebung des Kleingeldmangels

Papiergutscheine zu 50 Pfennigen

aus, die gegen Vorzeigung bei der Stadtkasse zum Nennwert jederzeit eingelöst werden. Interessierten können diese Gutscheine bei der Stadtkasse in den Vormittagsstunden von 9—12 erhalten.

Niederlahnstein, den 9. Juli 1917.

Der Magistrat: Rodg.

Eine Brille

ist als Fundsache hier abgegeben worden

Niederlahnstein, den 7 Juli 1917

Die Polizeiverwaltung.

Nicht zu Mädchen

od. Kriegerwitwe

für ganze oder halbe Tage für

leichte Arbeit gesucht in der

Druckerei Schickel

Gabe zur Zeit mehrerer

große und kleine Häuser

sowie Grundstücke zu günstigem

Verkauf an Hand

Vermittle den An- und Ver-

kauf aller Immobilien, ferner

empfehle mich in Ausarbeitung

von Klagesachen. Eingaben zc.

Ehr. Korn, Oberlahnstein,

an der Lahn 3

8 fünf Wochen alte

Raninchen

zu verkaufen Adolfsstraße 44.

1 Acker auf Dottenthal

88 Acker,

1 Acker auf Au 30 Acker,

1 Garten Grenbach 40 Acker

zu verkaufen. Näheres

Ortsteil 31b.

Rummet,

neu oder gebraucht jedoch gut

erhalten, für ein großes Verd-

lohn

Vlei- u. Silberhütte Brandach

Aktiengesellschaft.

Jüngere

Stundenmädchen

sofort gesucht Niederlahnstein,

Gaststraße 1. I

Todes-Anzeige.

Verwandten Freunden und Bekannten hiermit die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat heute Nacht 3½ Uhr nach kurzem schweren Leiden infolge Keuchhusten und Lungenentzündung unser innigstgeliebtes Töchterchen, Schw. herchen, Ent. lichen und Nichten

Christine

im jungen Alter von 15 Monaten wieder zu sich in den Himmel aufzuwecken. Dies zeigt mit der Bitte um stille Teilnahme an

Frau Dillmer u. Frau.

Oberlahnstein, den 7. 7. 1917.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 12. Juli, mittags 1 Uhr, von Südallee 3 aus statt.

Neuer. Mädchen

oder junge Witwe

ohne Kinder für ein Haus- und leicht feinerer Bauende Suche bei Ed. Schickel, Oberlahnstein

Gebrauchter, guterhaltener

Sig und P-e-e-in-

derwagen zu kaufen gesucht. Zufragen in der

Gleichstellung

Kinderberufliche geb.,

runder Tisch mit, billig zu

verkaufen. Niederlahnstein, Schlangeweg 9.

Kriegsmaterialien.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 700/5 17. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie
für Papiergarne und -bindfäden.
Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25 1915, 603 1916, S. 183 u. 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Spinnpapier,
- b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Farbstoffen nicht vermischt sind.

§ 2.

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II, (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnfäden verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hüllen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgeforderte Hüllfäden müssen bei freier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergarn und -bindfäden verstehen sich für Kreuzspinnlaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hüllen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hüllen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchspinn bezw. hüllensfreien Kreuzspinn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, einschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse, mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspinn auf Hüllen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hüllen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei freier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen dieser

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist (Beistellung, Beschädigung oder Zerstörung);
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbehörden erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Kassens-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Farbstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeter	mit 100 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
40 " 49 "	128	122	115	110	105
40 " 45 "	133	127	120	115	110
30 " 39 "	141	135	128	123	118
30 " 34 "	173	167	160	155	150
25 " 29 "	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von:					
	10 mm und mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm 3 mm
60 g und mehr	15	17	18	20	23	27 34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31 37
40 " 49 "	19	22	24	27	31	37 47
40 " 45 "	23	27	30	34	39	47 60
30 " 39 "	27	31	35	40	46	55 70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren u. für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Farbstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41
3 mm	4 mm	6 mm	9 mm	12 mm
	37	35	32	29

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron (Sulfat) Zellstoff
1	211	201	196	190	185
2	225	213	210	204	199
3	235	223	220	214	209
4	245	233	230	224	219
5	270	263	258	249	244
6	300	293	288	279	274
7	350	343	340	334	329
8	400	393	390	384	379

*) Als auch reines Sulfatpapier.

**) Als auch bei Verwendung von reinem Sulfatfaserpapier.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Differenz einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen A a der Preistafel II.

B. Papierflachgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnrollen von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
12 v. H.	13 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnrollen von:					
	10 mm und mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm 3 mm
60 g und mehr	23	26	27	30	35	41 51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47 56
40 " 49 "	29	33	36	41	47	56 71
40 " 45 "	35	41	45	51	59	71 90
30 " 39 "	41	47	53	60	69	82 105

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel-, Knäuel-, Zweifelaufmachung und Kleinverlaufaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Rundgarn in Kopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und größer 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zusätzlich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzspinnlaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,5	1 bis 1,5	2 bis 3,5	3,5 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 1	1 bis 1,5	2 bis 3,5	3,5 bis 5
Preise für 1 kg in Pfennigen				
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lästrieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Frankfurt (Main), den 10. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 10. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ial 9948/7. 17.

Gesucht sofort oder längstens bis 1. Oktober
ein tüchtiger Schäfer

gegen guten Lohn.
Höfberger, Bürgermeister, Lipporn.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unserer innigstgeliebten Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Urgroßmutter, Schwägerin und Tante

Frau Elisabeth Meurer geb. Fassbender

sprechen wir Allen, ganz besonders für die Kranz- und bl. Beileidspenden unsern herzlichsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, den 10. Juli 1917.

1 schwimmender eiserne Bagger
noch neu, billig zu verkaufen.

Anton Klöckner, Schiffbaumeister,
Coblenz a. Rh.

Das Betreten und
Entnehmen von Sutter,
Schnur Zimmerhund

(Kübe, möglichst nachspinnen) zu
laufen gel. Angeb. a. d. Besch.
Braves Mädchen
gesucht. Hotel Strobel,
Oberlahnstein.